

störauktion

Die Live-Auktion vor Ort.

AUKTIONSBEDINGUNGEN

Durch die Teilnahme an der Auktion werden die folgenden Bedingungen anerkannt (männliche Form mitgemeint):

1. Die Versteigerung erfolgt in Schweizer Franken. Der Verkauf erfolgt an die Höchstbietende, deren Gebot vom Auktionator akzeptiert wurde. Die Bieterin bleibt an ihr Gebot gebunden, bis dieses entweder ausdrücklich überboten oder vom Versteigerer abgelehnt wird. Entsteht irgendeine Meinungsverschiedenheit, dann kann der Versteigerer darüber nach freiem Ermessen entscheiden oder das Los neu aufrufen und versteigern. Die Lose werden mit der Massgabe versteigert, dass das Los den vom Verkäufer festgesetzten Mindestpreis erzielt. Verkäuferinnen dürfen auf eigene Objekte nicht mitbieten oder auf ihre Rechnung durch Dritte mitbieten lassen. Der Versteigerer behält sich vor, zur Vertretung von Kaufaufträgen, eigenen Kaufabsichten und/oder Verkaufslimiten selber mitzubieten.
2. Es steht dem Versteigerer nach seinem Ermessen frei, ein Gebot heraufzusetzen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Versteigerer behält sich ferner das Recht vor, Lose zu vereinigen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten, hinzuzufügen und/oder wegzulassen bzw. von der Auktion zurückzuziehen.
3. Gebote werden in der Regel anlässlich der Auktion persönlich und direkt durch deutliche Kundgabe an den Auktionator abgegeben. Die Veranstalterin der Auktion kann entscheiden, ob Bietaufträge zugelassen sind (für den Fall, dass der Bietende nicht persönlich an der Auktion teilnehmen kann), und er ist besorgt, dass diese bis spätestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn in Schriftform abgegeben werden oder per Post bzw. per Fax dem Auktionator zugehen. Sie müssen nach dem Ermessen des Auktionators klar und vollständig sein. Zusätzliche Bedingungen, die durch die Bieterin angebracht werden, sind ungültig. Bei gleichem Höchstbetrag von Bietaufträgen wird lediglich derjenige Bietauftrag berücksichtigt, welcher früher eingetroffen ist. Bietaufträge sind unwiderrufbar und verbindlich. Aufträge unterhalb der Hälfte der Schätzung/des Wunschpreises können nicht akzeptiert werden. Die Veranstalterin der Auktion kann entscheiden, ob telefonische Gebote zugelassen werden. Die Veranstalterin ist in diesem Fall dafür besorgt, dass genügend personelle Kapazitäten bereit gestellt werden, um die Telefonate entgegen nehmen zu können. Telefonische Bieterinnen müssen ebenfalls bis spätestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn in schriftlicher Form der Veranstalterin alle Details (Personalien, telefonische Erreichbarkeit, interessierende Lots usw.) mitteilen. Die Veranstalterin leitet diese Angaben umgehend an den Auktionator weiter. Die telefonischen Bieterinnen erklären sich damit einverstanden, dass Auktionator oder Veranstalterin das telefonisch abgegebene Gebot bzw. das entsprechende Telefonat aufzeichnen darf. Jegliche Haftung des Auktionators sowohl für Bietaufträge als auch telefonische Gebote wird wegbedungen.
4. Auf dem Zuschlagspreis ist von der Käuferin (Ersteigererin) kein Aufgeld zu bezahlen.
5. Auf Objekten, welche im Katalog oder auf einem Ergänzungsblatt mit "*" bezeichnet sind (oder auf welche im Rahmen der Auktion entsprechend hingewiesen wird), wird die schweizerische Mehrwertsteuer (MWSt.) von derzeit 7.6% erhoben und auf die Käuferin überwält.
6. Die Auktionsrechnung wird mit dem Zuschlag zur sofortigen Bezahlung in Schweizer Währung fällig. Die Käuferin haftet für ihre Käufe persönlich und kann nicht geltend machen, für Rechnung Dritter gehandelt zu haben. Die Veranstalterin legt fest, welche Bezahlungsmöglichkeiten zugelassen werden (Verrechnung, Kreditkarten, Scheck etc.).
7. Nach Ablauf von 14 Tagen seit der Auktion ist ein Verzugszins von 1% pro Monat geschuldet. Die Veranstalterin behält sich zudem das Recht vor, unbeglichene Rechnungen nach dieser Frist einer Inkassostelle zu übergeben.
8. Wird die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, kann die Veranstalterin wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder jederzeit auch ohne weitere Fristansetzung den Zuschlag annullieren. In jedem Fall haftet die Ersteigererin für allen aus der Nichtbezahlung beziehungsweise Zahlungsverzögerung entstandenen Schaden, insbesondere bei der Aufhebung des Zuschlages für einen allfälligen Mindererlös, sei es, dass der Gegenstand einer anderen Bieterin der gleichen Auktion oder einer Dritten an einer späteren Auktion zugeschlagen oder auf dem Weg des freihändigen Verkaufs veräussert wird, wobei die Veranstalterin in der Verwertung des Gegenstandes völlig frei ist. Auf einen allfälligen Mehrerlös hat die Ersteigererin, deren Zuschlag annulliert wurde, keinen Anspruch.
9. Das Eigentum und die Gefahr gehen mit dem Zuschlag auf die Käuferin über. Es wird jedoch hiermit vereinbart, dass die Veranstalterin bis zur vollständigen Bezahlung aller geschuldeten Beträge (aus welchem Geschäft auch immer, insbesondere von Zuschlagspreis, Aufgeld, MWSt., Kosten und allfälligen Verzugszinsen) ein Retentions- und Faustpfandrechtmittel an allen Vermögenswerten (insbesondere an den verkauften Gegenständen), die sich im Besitz des Veranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens befinden, hat. Eine Zahlung mittels Scheck gilt erst dann als erfolgt, wenn eine bankseitige schriftliche Bestätigung vorliegt.
10. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuschlages befinden. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände eingehend zu besichtigen. Alle mündlichen und schriftlichen Äusserungen irgendwelcher Art sind keine Zusicherungen, Gewährleistungszusagen, Garantien oder dergleichen, sondern lediglich Meinungsäusserungen, die jederzeit geändert werden können. Stillschweigende Garantien und Bedingungen sind ausgeschlossen. Die angegebenen Preise verstehen sich als unverbindliche Schätzungen und enthalten weder allfälliges Aufgeld noch die MWSt. Der Auktionator und die Veranstalterin (sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Personen) und die Einlieferer bzw. Verkäufer haften nicht im Zusammenhang mit solchen Äusserungen, insbesondere nicht für unrichtige bzw. unvollständige Beschreibungen, Abbildungen, Zuschreibungen, für den Hersteller, den Ursprung, das Alter, die Herkunft, die Masse, die Vollständigkeit, den Zustand und/oder für die Echtheit des Objektes sowie für andere offene oder verborgene Mängel.
11. Jede Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird wegbedungen.
12. Erklärt sich die Veranstalterin in speziellen Fällen ausnahmsweise bereit, den Zuschlag wegen erheblichen Mängeln des Objektes (z.B. nachträglich entdeckte Fälschung) zu annullieren, so erfolgt dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung. Aus solchen Kulanzfällen können für andere Fälle keine Ansprüche abgeleitet werden.
13. Für die Aufbewahrung ersteigter Gegenstände wird keine Gewähr geleistet. Verpackung, Handhabung und Versand sind Sache der Ersteigererin. Gegenstände, die nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Auktion abgeholt werden, können ohne Mahnung auf Kosten der Ersteigererin in einem Lagerhaus eingelagert werden. Übernimmt der Veranstalter Verpackung, Handhabung, Versand und/oder die Einlagerung, so erfolgt dies ohne Haftung der Veranstalterin und auf Kosten der Käuferin.
14. Die Objekte werden im Namen und für Rechnung Dritter verkauft. Die Käuferin bzw. Ersteigererin hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe des Verkäufers bzw. Einlieferers und der Einliefererkommission. Steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
15. Diese Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen Gebotes und des durch den Auktionator im Auftrag der Veranstalterin geschlossenen Kaufvertrages. Abänderungen sind nur schriftlich gültig. Ausschliesslich die deutsche Fassung dieser Auktionsbedingungen ist massgebend.
16. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand anerkennt der Bieter bzw. Käufer den Sitz des Auktionshauses Luzern-Stadt.

Jonas Raeber, Störauktion.info
2008